

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Staatliche Berufsfachschule / Robert-Gerwig-Schule Furtwangen e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 78120 Furtwangen
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen unter der Nummer VR236 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Jugendpflege (Freizeitlager, Schülerbegegnungen),
 - b) Förderung besonders begabter und bedürftiger Schüler,
 - c) Unterstützung bei Lehr- und Studienfahrten von Schülergruppen,
 - d) Zuschüsse zu Sonderausgaben der Staatlichen Berufsfachschule / Robert-Gerwig-Schule.
- 2.2 Der Verein Freundeskreis Staatliche Berufsfachschule / Robert-Gerwig-Schule Furtwangen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Schwarzwald-Baar-Kreis (Schulträger) der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Robert-Gerwig-Schule mit Staatl. Berufsfachschule zu verwenden hat. Die im Augenblick der Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zugleich die Liquidatoren des Vereinsvermögens.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Schüler und deren Eltern, ehemalige Schüler, Lehrer der Staatliche Berufsfachschule / Robert-Gerwig- Schule sowie Firmen, Körperschaften und sonstige Förderer werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss aus dem Verein kann in begründeten Fällen vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, privater Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung
- 6.2 Die Tätigkeiten und die Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 3. Vorsitzender
- Kassierer
Schriftführer
jeweilige Leiter der Staatlichen Berufsfachschule / Robert-Gerwig-Schule
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfalle geht die Versammlungsleitung auf den 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden über,
 - e) Der Vorstand entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten mit Stimmenmehrheit,
 - f) Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittels des Vereins.

§ 9

Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre werden die Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder im Wechsel neu gewählt.
- 9.2 Alle gewählten Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied der Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11

Der Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern, insbesondere
- a) Jeweils 2 Mitgliedern des Lehrkörpers,
 - b) Zwei ehemaligen Schülern,
 - c) Dem jeweiligen Schulsprecher,
 - d) Dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden,
 - e) Alle vom Vorstand ernannten Ehrenmitglieder.
- 11.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden.
- 12.2 Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vorher eingeladen.
- 12.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 12.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 12.5 Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen Fragen des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und eventuelle Auflösung des Vereins,
 - f) Entlastung des Vorstands.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 12.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszusetzen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.8 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Kassenwesen

- 13.1 Der Kassier führt unter Aufsicht des Vorstands die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 13.2 Nach jedem Geschäftsjahr hat der Kassier Rechnung abzulegen und dem Vorstand einen schriftlichen Kassenbericht zu erstatten.
- 13.3 Rechnungsabschluss und Kassenbericht sind jährlich zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nun in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Furtwangen, 09. Oktober 2012



Manfred Bär – 1. Vorsitzender